

Verkehrspsychologisches Gutachten vom 02.03.2023

Herr XX Jürgen S.
geboren in Salzburg am 16.11.1961
untersucht Salzburg, am 02.03.2023

Kurzer Auszug der wesentlichen Bestandteile des Gutachtens

Zusammenfassung Psychologisches Untersuchungsgespräch

Herr XX wurde zu Gesprächsbeginn über den Sinn, die Zielsetzung und die wesentlichen Inhaltsbereiche der psychologischen Exploration informiert. Es wurden die Fragestellungen der Behörde, die dahinter stehenden Annahmen und die Voraussetzungen einer günstigen Beurteilung der Fahreignungsfrage/n dargestellt.

Dabei wurde Herr XX auch auf die Bedeutung unrealistischer, widersprüchlicher Angaben für das Ergebnis der Begutachtung hingewiesen.

Im weiteren Gesprächsverlauf hatte er sodann Gelegenheit, sich zu seiner Vorgeschichte zu äußern, aber auch seine gegenwärtige Situation zu schildern und Vorsätze sowie Zukunftspläne darzustellen.

Die Angaben werden während des Gesprächs schriftlich aufgezeichnet, soweit sie für die Beantwortung der Fragestellung/en bedeutsam sind. Um Missverständnisse zu vermeiden und Ergebnisse abzusichern, werden Rückfragen gestellt und Rückmeldungen über gutachterliche Schlussfolgerungen gegeben.

Am Ende des Gesprächs erfolgt eine individuelle Ergebnis- oder Sachstandsmitteilung und es werden Hinweise zur weiteren Vorgehensweise gegeben, soweit dies zu diesem Zeitpunkt der Befunderhebung möglich ist.

Das Untersuchungsgespräch mit Herrn XX dauerte von 13:10 Uhr bis 13:50 Uhr.

Zur Biografie

Herr XX wurde am 16.11.1961 in Salzburg geboren. Er lebe seit seiner Geburt in Salzburg. Er lebe bei der Familie seines Bruders, wolle auch vorläufig dortbleiben. Er sei ledig. In seiner Freizeit fahre er gerne mit seinen Neffen, der drei Jahre alt sei, Fahrrad. Sonst arbeite im Hof und im Garten. Er habe zehn Jahre die Schule besucht, habe Autospengler gelernt, aber nie in seinem Beruf gearbeitet. Seit fast zwei Jahren arbeite er jetzt in einer Hühner-Brutanlage als Arbeiter. Er sei zufrieden damit.

Zur Verkehrsauffälligkeit

Herr XX gibt zur Trunkenheitsfahrt im Dezember an, er sei mit seinem Auto zum Reparieren bei seinem Schwager gewesen. Als es fast fertig gewesen sei, hätten sie angefangen zu trinken. Sie hätten Bier und Whisky getrunken. Auf Nachfrage: sie hätten es durcheinander getrunken. Wie lange er getrunken habe: so ungefähr von 15:00 Uhr nachmittags bis 21:00 Uhr abends.

Wie viel er getrunken habe: es seien ca. sechs Bier gewesen. Außerdem hätten sie eine Flasche Whisky gehabt, davon hätten sie zu zweit getrunken. Er wisse aber nicht, wie viel noch drin gewesen sei.

Wie viel er geschätzt getrunken habe: sehr viel. Als sie dann fertig gegessen hätten, sei er heimgefahren.

Ob er sich überlegt habe, noch zu fahren: er habe gewusst, dass er nicht dürfe, es seien aber nur ca. 800 m.

Auf Hinweis, dass er diese Strecke hätte auch zu Fuß gehen können: er wisse das, er habe aber nicht viel gedacht.

Was passiert sei: die Polizei sei ihm entgegengekommen, er sei nach links abgebrochen. Vielleicht habe er der Polizei den Weg abgeschnitten. Sie seien dann hinter ihm her gefahren.

Ob er häufiger mit Alkohol gefahren sei: er sei ein paarmal mit ein bis zwei Bier gefahren. Mit so viel sei er sonst nicht gefahren.

Zum Alkoholtrinkverhalten

Zu den Trinkgewohnheiten: wie viel er sonst getrunken habe: in dieser Zeit habe er ziemlich viel getrunken.

Auf Nachfrage zu genaueren Angaben: er habe nicht täglich getrunken, er habe einen Tag etwas getrunken und dann ein paar Tage nichts. Wenn er Alkohol getrunken habe, dann seien es drei, bis vier Bier und Schnaps gewesen. Am Wochenende habe er mehr getrunken.

Wo er getrunken habe: wenn er bei seinem Schwager gewesen sei, wenn sie gegrillt hätten. Sie hätten im gleichen Dorf gewohnt. Er habe ihn öfter besucht. Er habe meistens nur mit ihm getrunken.

Ob er auch mit anderen Leuten getrunken habe: manchmal sei sein Bruder dabei gewesen.

Ob er auch mit Kollegen getrunken habe: nein, nur mit der Familie, mit anderen nicht.

Ob er alleine getrunken habe: nach der Arbeit habe er zuhause vielleicht mal ein bis zwei Bier getrunken. Er habe sich nach der Arbeit auf die Terrasse gesetzt, habe eine Zigarette geraucht und zwei Bier getrunken.

Ob sich nach dem Führerscheinentzug etwas geändert habe: er habe bis zur VPU keinen Alkohol getrunken. Er habe direkt nach der Fahrt aufgehört und habe die Zeit für eine Abstinenz genützt.

Wie er es in Zukunft halten wolle: er habe schon etwas dazu gelernt. Er habe gemerkt, was er getrunken habe, wie hoch sein Promillewert gewesen sei. Er wolle in Zukunft nur noch bei besonderen Gelegenheiten ein bis 2 Bier trinken. Dann wisse er, dass er aufhören könne.

Auf Nachfrage zur Beratung: sie hätten darüber gesprochen, wie er früher Alkohol getrunken habe und wie es nach den Führerscheinentzug gewesen sei. Sie hätten darüber geredet, dass er viel getrunken habe und dass er jetzt ein Limit habe.

Ob er früher manchmal nicht habe aufhören können: nein eigentlich nicht. So nach 3-4 Bier denke man nicht mehr richtig darüber nach, man trinke dann eins und noch eins, aber dass er nicht habe aufhören können, das sei nicht der-Fall gewesen.

Ob es bei der Trunkenheitsfahrt einen besonderen Grund gegeben habe, so viel zu trinken: es habe keinen gegeben. Er sei bei seinem Schwager gewesen und er habe ihn gefragt, ob sie grillen sollten.

Ob er in seinem alten Beruf mehr getrunken habe: ja, er habe öfter getrunken.

Auf Nachfrage: er habe als Staplerfahrer gearbeitet. Er habe nach der Arbeit getrunken.

Warum er hier weniger getrunken habe: er habe zum ersten Mal ein Auto gehabt, deshalb habe er angefangen, weniger zu trinken, d.h. nicht so häufig.

Auf Nachfrage: er habe das erste Mal mit Herrn Y im Dezember geredet. Im Oktober habe er schon was getrunken gehabt. Herr Y habe ihn gefragt, ob er es kontrollieren könne. Sie hätten über Alkoholabhängigkeit geredet. Herr XX legt eine Trinkkurve vor und erläutert diese.

Nach dem Militär habe er eine Freundin gehabt, sie sei nach Australien gegangen. Er habe gehofft, dass sie noch einmal zusammenkämen. Sie sei 2015 nach Österreich gekommen, im Frühjahr 2016 sei sie wieder zurück. Er sei auch auf Besuch in Sidney gewesen. Er habe dann gemerkt, dass sie keine gemeinsame Zukunft hätten. Nach dieser Trennung habe er wieder mehr getrunken.

IV. BEWERTUNG DER BEFUNDE

Die im Teil II des Gutachtens dargestellten Voraussetzungen für eine günstige Prognose wurden anhand der oben erläuterten Methoden überprüft. Im Folgenden werden die in Teil III wiedergegebenen Befunde im Hinblick auf die behördliche Fragestellung bewertet und ggf. in ihrer Aussagekraft gewichtet.

Die Untersuchung und Befragung erbrachten keine im Sinne der Fragestellung auffälligen Befunde oder Hinweise auf Beeinträchtigungen. Der früher vermehrte Alkoholkonsum hat zu keinen gravierenden organischen Folgeschäden geführt, die das ausreichend sichere Führen von Kraftfahrzeugen - unabhängig von akutem Alkoholeinfluss - ausschließen würden. Auch schwerwiegende psychiatrische Befunde waren in der orientierenden Untersuchung nicht zu erheben.

Die Überprüfung der Leistungsmöglichkeiten erbrachte keine verkehrsbedeutsamen Beeinträchtigungen. Die von Herrn XX in den Tests gezeigten Leistungen genügen, um sich mit einem Fahrzeug der beantragten Gruppe verkehrsgerecht verhalten zu können. Insbesondere werden die in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung für die betroffene FS-Klasse geforderten Normwerte erreicht.

Bei der Bewertung der Befunde ist zu berücksichtigen, dass die Angaben von Herrn XX nur dann zur Beurteilung seiner individuellen Problematik herangezogen werden können, wenn sie glaubhaft und nachvollziehbar sind.

Bei der Untersuchung konnten alle wesentlichen Befunde erhoben werden. Die Angaben von Herrn XX waren zudem weitgehend in sich stimmig. Widersprüche mit der Aktenlage oder wissenschaftlichem Erfahrungswissen konnten nicht festgestellt oder korrigiert werden. Die Angaben sind daher für die Beantwortung der Fragestellung verwertbar.

Um die Frage nach der Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Verkehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss hinreichend sicher beantworten zu können, war es zunächst erforderlich, den Grad der Alkoholgefährdung zu erfassen.

Auch wenn sich aus den Befunden nicht die Notwendigkeit eines vollständigen Verzichts auf Alkohol ableiten lässt, sind doch Korrekturen im Trinkverhalten zu fordern. Es muss sichergestellt sein, dass Herr XX nicht erneut vermehrt und unkontrolliert Alkohol konsumiert.

Bei Herrn XX ist zumindest vom Vorliegen einer erheblichen Alkoholgefährdung auszugehen. Er ist mit einem hohen Promillewert im Straßenverkehr aufgefallen.

Herr XX hat seinen Angaben zufolge nun Veränderungen in seinem Umgang mit Alkohol vorgenommen. Er hat den Alkoholkonsum deutlich reduziert. Diese Veränderungen können vor dem Hintergrund der in der Vorgeschichte gezeigten Problematik als ausreichend angesehen werden.

Er hat sich mit der bei ihm vorgelegenen Gefährdung befasst („Er habe schon etwas dazu gelernt. Er habe gemerkt, was er getrunken habe, wie hoch sein Promillewert gewesen sei; So nach 3-4 Bier denke man nicht mehr richtig darüber nach, man trinke dann eins und noch eins, aber dass er nicht aufhören können, das sei nicht der Fall gewesen.“) und hat Konsequenzen daraus gezogen („Sie hätten darüber geredet, dass er viel getrunken habe und dass er jetzt ein Limit habe.“).

Die von Herr XX absolvierte psychologische Maßnahme kann als problemangemessen bewertet werden und hat seinen bereits begonnenen Einstellungs- und Verhaltenswandel vertieft und stabilisiert. Herr XX hat sich in diesem Rahmen eingehender mit der Entwicklung und den Ursachen seiner Trunkenheitsfahrten beschäftigt („Ob er im Urlaub mehr getrunken habe: ja, er habe öfter getrunken; nach dieser Trennung habe er wieder mehr getrunken“).

Er konnte durch den zeitweiligen Verzicht auf Alkohol Erfahrungen für die Zukunft sammeln und hat klare Vorsätze für einen kontrollierten Umgang mit Alkohol entwickelt („Er wolle in Zukunft nur noch bei besonderen Gelegenheiten ein bis zwei Bier trinken. Dann wisse er, dass er aufhören könne.“).

Herr XX konnte nachvollziehbar darlegen, dass er den konkreten Vorsatz gefasst hat, nur dann eine Fahrt anzutreten, wenn keine Alkoholwirkung vorliegt. Es ist zudem zu erwarten, dass er diesen Vorsatz auch wird durchsetzen können.

Insgesamt kann von einer ausreichenden Distanzierung vom früheren Alkoholkonsum ausgegangen werden.

Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Fahrten unter Alkoholeinfluss lässt sich bei der gegebenen Befundlage nicht begründen.

V. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG

**Bei zusammenfassender Wertung der Untersuchungsergebnisse kann die behördliche Fragestellung wie folgt beantwortet werden:
Es ist nicht zu erwarten, dass Herr XX auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird.**

Herr XX ist daher aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von KFZ

GEEIGNET